

Sportförderungsrichtlinien der Stadt Bielefeld

A. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Richtlinien

- a) Der Sport ist ein fester Bestandteil des Lebens. Seine bildungs-, sozial- und gesundheitspolitische sowie integrative Bedeutung ist unbestritten. Das erkennt die Stadt Bielefeld mit diesen Richtlinien an. Es ist ihr Ziel, den Freizeit-, Leistungs-, Gesundheits-, Breiten- sowie Schulsport zu unterstützen und zu fördern.
- b) Deshalb ist sie bereit im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die wertvolle Arbeit und hier insbesondere die aktive Jugendarbeit der Bielefelder Sportvereine, Sportfachverbände und überschulischen Talentfindungs- und -förderungsgruppen durch Zuschüsse nach diesen Sportförderungsrichtlinien auch finanziell zu unterstützen.

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung

Vereine, die mindestens seit zwei Jahren Mitglied im Stadtsportbund Bielefeld e.V. (SSB) sind, *können dann* von der Stadt Bielefeld *gefördert werden*, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie weisen jährlich ihre Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines gültigen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides nach
- b) sie verfügen über mindestens 50 Mitglieder
- c) *sie erheben einen Mindestgrundbeitrag von 8 € monatlich für Mitglieder über 18 Jahre*
- d) sie leisten eine betreuende Jugendarbeit im Verein (wobei mindestens 20 Jugendliche betreut werden müssen)
- e) *sie erheben für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, die einen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) haben, einen Grundbeitrag, der nicht höher als 10 € monatlich ist und halten hierfür auch ein sportliches Angebot vor. Außerdem sind sie verpflichtet, alle anderen möglichen Fördersysteme vorrangig auszuschöpfen.*
- f) Sonderregelungen können für Behindertensportvereine und *DLRG-Ortsgruppen* zugelassen werden.

§ 3 Verfahren

- a) Zuständige Fachdienststelle für die Handhabung dieser Richtlinien ist das Sportamt.
- b) Zuschüsse werden - soweit nachfolgend nicht anders bestimmt ist - nur auf Antrag bewilligt.
- c) Zuschüsse größeren finanziellen Ausmaßes nach §§ 7 und 8 dieser Richtlinien sind bis zum 01. April jeden Jahres beim Sportamt zu beantragen, damit sie in die

Haushaltsplanberatungen des folgenden Jahres einbezogen werden können.

- d) Zuschüsse erhalten die Sportvereine, die dem Stadt-Sportbund Bielefeld e.V. und dem Landessportbund NW angeschlossen sind, die örtlichen Sportfachverbände sowie die verantwortlichen Leiter der überschulischen Talentfindungs- und -förderungsgruppen.
- e) Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist nach Abschluss des Vorhabens auf Verlangen des Sportamtes nachzuweisen.
- f) Ein gezahlter Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn
 - 1) der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt Bielefeld geändert wird,
 - 2) die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden oder
 - 3) die Bewilligung unter falschen Voraussetzungen erfolgt ist oder die Voraussetzungen nachträglich entfallen sind.
- g) Die Stadt Bielefeld ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung von Zuschüssen durch Einsichtnahme in Kassenbücher oder sonstige Unterlagen sowie durch Ortsbesichtigungen zu überprüfen.
- h) Zuschüsse können nur im Rahmen der im Haushaltsplan der Stadt Bielefeld bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.

B. Förderung der Sportvereine

§ 4 Pauschalzuschüsse für jugendliche Vereinsmitglieder bis 18 Jahre

- a) Zuschusshöhe :

Die Zuschusshöhe richtet sich nach dem prozentualen Anteil Jugendlicher an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins. Liegt der Anteil der Jugendlichen unter 30% erhält der Verein einen Zuschuss von 5,50 EUR je jugendliches Vereinsmitglied. Liegt der Anteil zwischen 30% und 50% beläuft sich der Zuschuss auf 7,50 € je jugendliches Vereinsmitglied. Bei einem Anteil von Jugendlichen über 50% erhöht sich der Zuschussbetrag auf 9,50 € je jugendliches Vereinsmitglied. In dem Förderbetrag ist jeweils der jährlich vom Sportverein an die Sporthilfe zu zahlenden Versicherungsbeitrag enthalten.
- b) Voraussetzung :

Die Jugendlichen sind in der LSB-Bestandsaufnahme per 01.01. des laufenden Rechnungsjahres erfasst. Der Stadt-Sportbund Bielefeld e.V. ist gegenüber dem Sportamt meldepflichtig.

Die Zuschüsse sind zweckgebunden für die sportliche Jugendarbeit der Sportvereine.

Eines besonderen Zuschussantrages gem. § 3 Zif. b) bedarf es nicht.

§ 5 Zuschüsse zur Finanzierung der Tätigkeiten von Übungsleitern mit Qualifizierungsnachweis

- a) Zuschusshöhe :

40 % des vom LSB NW bewilligten Übungsleiterzuschusses

- b) Voraussetzung :
Der Verein erbringt den Nachweis, dass im Vorjahr pro 200 Mitglieder ein Vereinsmitglied an einer Qualifizierungsmaßnahme im Bereich Trainer/Übungsleiter oder Schiedsrichter/Kampfrichter teilgenommen hat. Die Nachweise sind bis zum 30.04. eines jeden Jahres beim Sportamt einzureichen.
- c) Eine Beantragung des Zuschusses gem. § 3 Zif. b) ist nicht erforderlich.
Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses wird durch die Vorlage der Verwendungsnachweise für den Landessportbund nachgewiesen.

§ 6 Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung von Sportvereinsübungsleitern*

- a) Zuschusshöhe :
Für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf überörtlicher Ebene :
1) 50 % der Fahrtkosten (Deutsche Bahn, 2. Klasse)
2) 50 % der Lehrgangskosten
3) 50 % des Brutto-Verdienstaufalles, höchstens jedoch 130 EUR pro Lehrgang.
- b) Voraussetzungen :
Die Lehrgangseinberufung und eine Teilnahmebestätigung des ordentlichen Fachverbandes bzw. des Ausrichters sind bei Antragstellung vorzulegen. Durch den Lehrgang muss eine Qualifikation zum Erwerb einer anerkannten Lizenz des DOSB gegeben sein. Lehrgänge als Voraussetzung für eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Lizenz sind gleichermaßen zu bezuschussen.

§ 7 Zuschüsse zur Errichtung und Erweiterung vereinseigener Sportanlagen*

- a) Zuschusshöhe :
bis zu 20 % der Bau- und Einrichtungskosten sowie Renovierungs- und Modernisierungskosten für Anlagen, die direkt der Sportausübung dienen oder direkt damit in Verbindung stehen, - höchstens jedoch 50 % der Zuwendung aus der Sportpauschale des Landes Nordrhein-Westfalen. Im Einzelfall beträgt der Höchstkostenzuschuss 77.000 EUR.
- b) Voraussetzungen :
1) *Jeder Verein, der einen Antrag auf einen Zuschuss zur Errichtung und Erweiterung vereinseigener Sportanlagen stellt, muss diesem Antrag eine Bilanz oder eine Gewinn- und Verlustrechnung beifügen.*
2) Die vereinseigene Sportanlage muss innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Bielefeld liegen.
3) Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nachgewiesen und gesichert sein.
4) Eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 25 % der gesamten Bau- und Einrichtungskosten (ohne Grundstückskosten) ist zu erbringen.
5) Alle Zuschussmöglichkeiten sollen voll ausgeschöpft werden.
- c) ist es unklar, ob es sich bei dem gestellten Antrag um eine Investition handelt oder die Maßnahme der laufenden Unterhaltung zuzuordnen ist, entscheidet der zuständige Fachausschuss auf Empfehlung der *Arbeitsgruppe Sportförderung*.

§ 8 Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen und -heime, soweit sie nicht gewerblich genutzt werden

Jeder Verein, der einen Antrag auf einen Zuschuss zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen und –heime stellt, muss diesem Antrag eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben der zu bezuschussenden Anlage beifügen

Die Höhe der Zuschüsse zur Unterhaltung richtet sich nach dem Anteil der jugendlichen Vereinsmitglieder. Alle Vereine, deren Anteil jugendlicher Vereinsmitglieder unter 20 % der Gesamtmitgliederzahl liegt, erhalten *keinen Zuschuss*. Liegt der Anteil jugendlicher Mitglieder zwischen 20 % und 30 % erhält der Verein zu dem Grundbetrag einen 20 %-igen Zuschlag. Alle Vereine mit einem prozentualen Anteil Jugendlicher zwischen 30 % und 45 % erhalten zum Grundbetrag einen 50 %-igen Zuschlag. Vereine mit mehr als 45 % Jugendlichen erhalten zum Grundbetrag einen 110 %-igen Zuschlag.

a) Grundbetrag:	EUR
1) Kampfbahn Typ C – A	728,--
2) Kampfbahn Typ D – DE	364,--
3) Spielfeld (Mindestgröße 60 x 100 m)	309,--
4) Kleinspielfeld (Mindestgröße 20 x 40 m)	
Tennisplatz	109,--
Allwetterplatz	54,--
5) Tennisplätze (je Spielfeld)	
Tennisplatz	109,--
Allwetterplatz	54,--
6) Reitbahnen	109,--
7) Schießsportanlagen	
a) je Kleinkaliberstand	18,--
b) je Luftgewehrstand, Pistolen- oder Skeet-Schießstand	9,--
8) Gymnastik-, Turn- und Sporthallen	
a) Gymnastikraum (Mindestgröße 9 x 12 m)	364,--
b) Turnhallen (Mindestgröße 12 x 24 m)	910,--
c) Sporthallen mit Zuschauertribünen (Mindestgröße 21 x 45 m)	1.457,--
d) Tennishalle	728,--
(bei mehr als 2 Spielfeldern) +	182,--
e) Reithallen	728,--
9) Umkleideeinheiten (Toiletten, Wasch- und Duschräume)	
je Umkleideeinheit	54,--
10) Schulungs-/Besprechungsraum (Mindestgröße 30 qm)	54,--
11) Schwimmbäder (Freibad)	
Schwimmerbecken (25 x 10 x 1,50 m)	364,--
Nichtschwimmerbecken	182,--
12) Bootsstege und -liegeplätze, je Bootsliegeplatz	3,--
13) Kegel- / Bowling-Bahnen	97,--
pro Bahn (auch für angemietete Sportkegelbahnen)	
14) Zuschüsse für angemietete Sportanlagen (<i>nur Altfälle</i>)	s. u.*
15) Skateboardanlage	500,--

*Die Staffelung der Mietkostenübernahme erfolgt nach den oben angegebenen Anteilen Jugendlicher von 15 %, 20 % sowie 27 % bei einem Anteil Jugendlicher über 45 %. *Der Höchstbetrag für einen Mietkostenzuschuss ist 3.000 €.*

b) Voraussetzungen :

- 1) Die vereinseigene Sportanlage muss innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Bielefeld liegen.

- 2) Es wird nur die Unterhaltung von Anlagen gefördert, die direkt der Sportausübung dienen oder direkt damit in Verbindung stehen. Geschäftsstellen, Landeplätze (auch für Modellflug) werden nicht gefördert.
- 3) Die Anlage wird von einem Bielefelder Sportverein (§ 3 d) unterhalten und erhalten.
- 4) Die Anlage befindet sich in einem guten Zustand, ist ohne Unfallgefahr sportlich nutzbar und entspricht den Erfordernissen der jeweiligen Sportart.
- 5) Schulungs- und Besprechungsräume werden nur dann gefördert, wenn sie nicht über eine gastronomische Ausstattung verfügen. In Zweifelsfällen entscheidet die *Arbeitsgruppe Sportförderung*.

Die Feststellungen zu Ziffer 3) und 4) trifft die vom Sportausschuss benannte *Arbeitsgruppe Sportförderung (je 1 Mitglied der im Fachausschuss vertretenen Fraktionen, 1 Vertreter des Stadt-Sportbundes Bielefeld e.V., 1 Vertreter des Sportamtes)* und empfiehlt dem Sportausschuss für die als förderungswürdig anerkannte Anlage die Höhe des Zuschusses.

§ 9 Zuschüsse für die Beschaffung vereinseigener Sportgeräte*

- a) Zuschusshöhe :
bis zu 25 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 2.100 EUR.
- b) Voraussetzungen :
 - 1) Alle Zuschussmöglichkeiten sollen voll ausgeschöpft werden. Entsprechende Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide sind mit dem Zuschussantrag vorzulegen.
 - 2) Die Vereinseigenleistung beträgt mindestens 25 % der Gesamtkosten.

§ 10 Zuschüsse für aktive Teilnahme an Deutschen Meisterschaften und Landesmeisterschaften eines ordentlichen Sportfachverbandes*

Zu § 10 hat der Sportausschuss des Rates der Stadt Bielefeld festgelegt, dass eine 50 %ige Erstattung der Fahrtkosten bei einer aktiven Teilnahme an offiziellen Deutschen Meisterschaften in einer Nachwuchsklasse oder einer Wettkampfhauptklasse eines ordentlichen Spitzenfachverbandes dann erfolgt, wenn Qualifikationsleistungen für die Teilnahme erbracht worden sind. Es sollen nur die tatsächlichen Fahrtkosten gezahlt werden, wenn diese geringer sind als eine Rückfahrkarte 2. Klasse der Deutschen Bahn.

Diese Regelung gilt seit 1982/1983; sie bewirkt, dass nicht mehr wie in den Richtlinien vorgesehen bei Deutschen Meisterschaften 100 % der Fahrtkosten erstattet werden und dass Zuschüsse zu den Kosten für die Teilnehmer an Landesmeisterschaften nicht mehr bewilligt werden können.

- a) Zuschusshöhe :
 - 1) bei Deutschen Meisterschaften
50 %ige Erstattung der Fahrtkosten für eine Rückfahrkarte der Deutschen Bahn 2. Klasse ab Bielefeld
 - 2) bei Deutschen Meisterschaften
Übernahme eines Pauschalzuschusses von 5 EUR pro Übernachtung für jugendliche Teilnehmer bis zum 18. Lebensjahr.
 - 3) bei Landesmeisterschaften :
50 %ige Erstattung der Fahrtkosten für eine Rückfahrkarte der Deutschen Bahn 2. Klasse ab Bielefeld für jugendliche Teilnehmer bis zum 18. Lebensjahr.

Bei Deutschen Meisterschaften werden bei jugendlichen Meisterschaftsteilnehmern bis zum 18. Lebensjahr auch die entsprechenden Fahrtkosten für eine erwachsene Begleitperson je Gruppe erstattet.

b) Voraussetzungen :

- 1) Der Wettkämpfer wurde vom Verein ordnungsgemäß dem zuständigen ordentlichen Spitzenfachverband zum Start bei einer der angegebenen Meisterschaften gemeldet.
- 2) Der Wettkämpfer ist auch tatsächlich zum Start angetreten. Eine Ausnahme ist dann möglich, wenn der Wettkämpfer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen am Start gehindert war.
- 3) Die entstandenen Fahrtkosten werden durch Vorlage einer Rückfahrkarte der Deutschen Bahn oder durch eine Bescheinigung der Deutschen Bahn nachgewiesen.

§ 11 Finanzielle Unterstützung der Arbeit des Stadtsportbundes Bielefeld e.V.

Der Stadtsportbund Bielefeld e.V. (SSB) ist die Dachorganisation der Bielefelder Sportvereine und ortsansässigen Fachverbände. Eingebunden in das landesweite Verbundsystem des Landessportbundes NRW bestehend aus Vereinen, Verbänden und Bündeln orientiert sich die Arbeit des SSB neben Kernaufgaben in den Bereichen Sportabzeichen, Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssport, fachliche und überfachliche Jugendarbeit, Sportstättenentwicklung und Mitarbeiterqualifizierung an aktuellen Politikfeldern, die einen Bezug zum Sport als Querschnittsaufgabe der Gesellschaft aufweisen. In diesem Kontext ist der SSB sowohl Informations-, Service- und Beratungsstelle als auch Dienstleister für kommunale Aufgaben.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erhält der Stadtsportbund einen Verwaltungskostenzuschuss, der es ihm ermöglicht, eine dauerhafte Infrastruktur für Information, Service und Beratung seiner Mitgliedsvereine vorzuhalten.

§ 12 Bereitstellung der städtischen Sportanlagen

- a) Alle städtischen und von der Stadt Bielefeld angemieteten Sportanlagen werden für den Sport in Bielefeld zur Verfügung gestellt.
- b) Die finanziellen Bedingungen für die Bereitstellung der städtischen Sportanlagen richten sich nach der Entgeltordnung für die Überlassung von Sportstätten der Stadt Bielefeld in ihrer jeweils gültigen Fassung.

C. Förderung der überschulischen Talentfindungs- und -förderungsgruppen

§ 13 Förderung der Übungsarbeit

Seit einigen Jahren stehen im Haushaltsplan der Stadt Bielefeld Mittel für eine Mitfinanzierung der bei der Förderung der überschulischen Talentfindungs- und -förderungsgruppen eingesetzten Kräfte zur Verfügung.

Voraussetzung für eine Förderung ist die Vorlage des LSB-Bewilligungsbescheides.

D. Zentrale Sportförderungsmaßnahmen durch die Stadt Bielefeld

§ 14 Sportliche Ferienspiele für schulpflichtige Jungen und Mädchen

Die Stadt Bielefeld organisiert und koordiniert in den Schulferien alljährlich auf Sportanlagen in den Stadtbezirken sportliche Ferienspiele für schulpflichtige Jungen und Mädchen unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht.

§ 15 Förderung von Sportveranstaltungen

I. Örtliche Veranstaltungen des Leistungssports

- a) Die Stadt Bielefeld fördert bei Bedarf die Ausrichtung und Durchführung repräsentativer überregionaler Sportveranstaltungen in Bielefeld :
- 1) durch organisatorische Hilfen im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten ihrer Fachdienststelle,
 - 2) durch finanzielle Ausfallgarantien und Zuschüsse zur Abdeckung von Veranstaltungsdefiziten.
- b) Voraussetzungen :
- 1) Es muss sich um Sportveranstaltungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene handeln.
 - 2) Der örtliche Veranstalter oder Ausrichter muss nachweislich alle Zuschussmöglichkeiten des Bundes, des Landes NW und der sportlichen Spitzenorganisationen und Fachverbände ausgeschöpft haben.
 - 3) Der Veranstalter oder Ausrichter muss nach Kräften bemüht sein, dass sich die Veranstaltung möglichst finanziell selbst trägt.
 - 4) Soweit eine städtische Ausfallgarantie notwendig ist, hat der örtliche Veranstalter oder Ausrichter diese unter Vorlage eines realistischen Finanzierungsplanes (Einnahme- / Ausgabe-Übersicht) so frühzeitig zu beantragen, dass ausreichende Haushaltsmittel über den städtischen Haushaltsplan des Veranstaltungsjahres eingeplant und bereitgestellt werden können.
 - 5) Nach der Veranstaltung ist ein etwaiges Defizit durch eine ausführliche und vollständige Einnahme- / Ausgabe-Übersicht nachzuweisen. Auf Aufforderung sind alle Kassen- und Abrechnungsunterlagen vorzulegen.

II. Örtliche Veranstaltungen des Breitensports

Breitensportveranstaltungen, die nach ihrer Zielsetzung das besondere Interesse einer breiten Öffentlichkeit verdienen und finden, können im vertretbaren Rahmen ihrer Bedeutung entsprechend bezuschusst werden. Hierzu gehören insbesondere Sportfeste für Jedermann, Stadtbezirkssportfeste und ähnliche Veranstaltungen, an denen sich Nichtvereinsmitglieder beteiligen dürfen und sollen.

§ 16 Förderung innovativer Projekte

Um Bielefelder Vereine in die Lage zu versetzen, schneller und gezielt sinnvoll sportliche Strukturveränderungen zu verwirklichen, können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden.

Gefördert werden Projekte, die ausgewählte Problemlagen in der Jugendpflege, der gesundheitlichen Prävention und Rehabilitation, des Zusammenlebens von deutschen und

ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, des Breitensports oder der Sportentwicklung und Bewegungsraumsituation im und mit dem Medium des Sports aufgreifen.

Über die Verteilung der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet nach Anhörung des Stadtsportbundes Bielefeld e.V. der zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Bielefeld.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Sportförderungsrichtlinien treten am

01.01.2014

in Kraft. Sie werden in einem zweijährigen Rhythmus in Bezug auf eine notwendige Anpassung überprüft.

Der Rat der Stadt Bielefeld hat diese Sportförderungsrichtlinien in seiner Sitzung am *07.11.2013* beschlossen.

Der Oberbürgermeister

gez. Clausen

* Hinweis der Verwaltung:

Die unter §§ 6,7,9 und 10 genannten Zuschüsse sind aktuell im Haushalt der Stadt Bielefeld nicht finanziell hinterlegt und können aus diesem Grund nicht bewilligt werden.